

Satzung

§ 1

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung Diakonie - ich mache mit.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Sie hat ihren Sitz in Lüneburg.

§ 2

1. Zweck der Stiftung ist es, die Arbeit der diakonischen Einrichtungen und Fachdienste im Kirchenkreis Lüneburg zu unterstützen und diakonische Vorhaben zu fördern.
2. Der Stiftungszweck wird u. a. verwirklicht durch die vorrangige Unterstützung der zum ehemaligen Diakonieverband Bleckede/Lüneburg gehörenden diakonischen Einrichtungen und Fachdienste.
3. Es ist ein Anliegen der Stiftung, die Öffentlichkeit für diakonische Belange zu sensibilisieren durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, durch Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren (z. B. Diakoniebeauftragte und Kirchenvorstände in den Kirchengemeinden) und Aktionen, die eine öffentliche Breitenwirkung versprechen.

§ 3

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. (§ 55 Abgabenordnung)
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Stifterinnen und Stifter sowie die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Lüneburg, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

1. Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es kann durch Zustiftungen erhöht werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Barvermögen der Stiftung ist rentierlich und sicher anzulegen.
3. Die Erträge aus Stiftungsvermögen, Spenden und sonstigen Zuwendungen können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendungen der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
4. Die Stiftung ist berechtigt, unselbständige Stiftungen mit gleichem Zweck treuhänderisch zu verwalten.

§ 5

Organe der Stiftung sind der Vorstand und die Stiferversammlung. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden ersetzt.

§ 6

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Personen. Zwei seiner Mitglieder werden von der Stiferversammlung gewählt. Zwei Mitglieder werden vom evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Lüneburg berufen; ein Mitglied vom Lebensraum Diakonie e. V. Die Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Arbeitsverhältnis zum Lebensraum Diakonie e. V. stehen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
2. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstitution des neuen Vorstands im Amt.
3. Mindestens 75 % der Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland angehören, davon die Mehrheit nach Möglichkeit der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Wer keiner Kirche angehört, kann nicht den Vorsitz im Vorstand der Stiftung innehaben.
4. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.
5. Der/Die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, im Falle der Verhinderung der/die dazu bestellte Vertreter/in, vertritt die Stiftung - in Bindung an die Vorstandsbeschlüsse - gerichtlich und außergerichtlich.

6. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter und Stifterinnen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Mehrung und Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - c. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
7. Der Vorstand hat die Pflicht, der Stifterversammlung über seine Arbeit zu berichten.
8. Der/Die Vorsitzende hat mindestens zweimal im Jahr, außerdem bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Zu dieser ist mit einer Frist von einer Woche zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
10. Der Vorstand kann mit zweidrittel Mehrheit eine Änderung der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berührt und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.

§ 7

1. Die Stifterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Zur Stifterversammlung gehören alle, die als Mitgründer/innen oder Zustifter/innen das Stiftungskapital um mindestens 500 Euro vermehrt haben.
3. Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für eine Amtszeit von fünf Jahren.
4. Der Stiftungsvorstand nimmt an den Versammlungen teil. Die Mitglieder der Stifterversammlung und des Vorstandes werden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden der Stifterversammlung schriftlich eingeladen.
5. Die Stifterversammlung hat das Recht auf umfassende Information durch den Vorstand. Sie kann Empfehlungen abgeben und Bedenken äußern. Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.
6. Die Stifterversammlung wählt zwei Mitglieder des Vorstands.
7. Die Stifterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stifter/innen oder mindestens fünf anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stifter/innen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 8

1. Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Haushaltsjahr veranlasst der Stiftungsvorstand die Prüfung des Rechnungswesens.
3. Die Prüfung ist auf die rechnerische Richtigkeit und darauf beschränkt, dass die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die Satzung der Stiftung beachtet wurden.

§ 9

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 10

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsvorstand nach Anhörung der Stifternversammlung (so lange diese besteht) mit zweidrittel Mehrheit einen neuen mildtätigen und gemeinnützigen Stiftungszweck oder die Zusammenlegung mit einer anderen mildtätigen und gemeinnützigen Stiftung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

gez. Hans-Herman Jantzen, Vorsitzender des Vorstands

Stand: Lüneburg, 25. August 2018